



Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband  
Herr Martin Tschirren, Stv. Direktor  
Monbijoustrasse 8  
Postfach  
3001 Bern

Bern, 5. Dezember 2018

**Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) - Ausführungsbestimmungen zur Überwachung von Versicherten (Observation)**

Sehr geehrter Herr Tschirren  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2018 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zur Änderung der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV) zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür und nimmt wie folgt Stellung:

**1. Abschnitt: Anforderungen an die Spezialistinnen und Spezialisten, die mit der Observation beauftragt werden**

Der Gemeinderat begrüsst die Einführung der Bewilligungspflicht für die Observations-tätigkeit. Er teilt die Ansicht des Bundesrats, dass aus Gründen einer guten Corporate Governance nicht der Versicherungsträger selbst, sondern eine andere Stelle die Eignung der Personen überprüfen soll, welche mit Observationen betraut werden. Dass das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Bewilligungsbehörde sein soll, wird als richtig erachtet. So kann eine einheitliche Bewilligungspraxis etabliert werden.

Die vorgeschlagenen Voraussetzungen in persönlicher wie fachlicher Hinsicht für die Beurteilung der Eignung und Fähigkeit der gesuchstellenden Person erachtet der Gemeinderat als geeignet. Da mit den Observationen besonders schützenswerte Personendaten erhoben werden, beantragt der Gemeinderat, die Anforderungen an die Rechtskenntnisse entsprechend den Ausführungen im erläuternden Bericht zu Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c E-ATSV zu präzisieren («...erforderlichen Rechtskenntnisse verfügt, insbesondere im Bereich des Sozialversicherungsrechts und des Verfahrensrechts.»).

## **2. Abschnitt: Aktenführung, -aufbewahrung und -einsicht sowie Zustellung der Urteile**

Der Gemeinderat begrüsst die Kodifizierung der allgemeinen Grundsätze zur Aktenführung und -aufbewahrung. Es ist auch richtig, dass der Bundesrat nicht nur Bestimmungen bezüglich der Vernichtung des Observationsmaterials, sondern allgemeine Regeln zur Aktenvernichtung erlassen hat. Die Art und Weise der Aktenvernichtung soll nicht mehr den einzelnen Sozialversicherungsträgern überlassen werden.

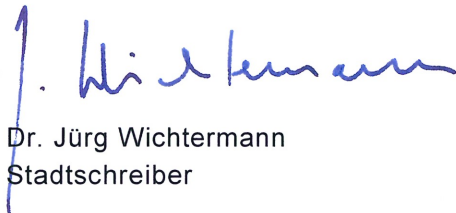
Mit den vorgeschlagenen Modalitäten zur Akteneinsicht in das Observationsmaterial ist der Gemeinderat grundsätzlich einverstanden. Er beantragt zusätzlich, dass in Fällen von Artikel 43a Absatz 8 ATSG – die Observation erhärtet den Verdachtsmoment nicht – bei der schriftlichen Information nicht nur auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Observationsmaterial (Absatz 8a Buchstabe b E-ATSV), sondern zugleich auf die Aktenvernichtung nach Rechtskraft der Verfügung bzw. auf die Antragsmöglichkeit für den weiteren Bestand in den Akten hingewiesen wird.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber